

# **Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Sachsen e.V. Beitragsordnung**

## **Präambel**

Die Mitglieds- und Sonderbeiträge der Mitglieder im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. (im weiteren Bundesverband genannt) werden durch dessen Beitragsordnung geregelt. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder nach § 12 der Satzung für den Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Sachsen e.V. (im weiteren Landesverband Sachsen genannt).

## **§ 1 Mitgliedsbeiträge**

Der Regelbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 40 Euro für den Landesverband Sachsen. Die Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

## **§ 2 Sonderbeiträge**

(1) Der Sonderbeitrag für fördernde Mitglieder des Landesverbandes Sachsen beträgt 80 Euro.

(2) Bei einer doppelten Mitgliedschaft, d. h. Mitglied sowohl im Landesverband als auch im Bundesverband, beträgt der Sonderbeitrag mindestens 80 Euro, wovon 40 Euro Landesbeitrag sind.

## **§ 3 Fälligkeit und Beitragseinzug**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden zu Beginn des Jahres für das ganze Beitragsjahr fällig und sind spätestens bis zum 20. Januar des Jahres kostenfrei an den Bundesverband zu entrichten.

(2) Die Beiträge werden in der Regel durch Rechnung mitgeteilt.

(3) Bei einem unterjährigem Beitritt werden die Beiträge ebenfalls für das gesamte Jahr zum Jahresbeginn fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach Mitteilung der Aufnahme und Rechnungsstellung zu entrichten.

(4) Die Beiträge des Landesverbandes Sachsen werden insgesamt durch den Bundesverband eingezogen und in der unter § 1 und § 2 geregelten Höhe an den Landesverband Sachsen abgeführt.

(5) Abweichend von Absatz 4 werden die Sonderbeiträge der fördernden Mitglieder nach § 2 vom Landesverband Sachsen eingezogen, wenn das fördernde Mitglied ausschließlich Mitglied im Landesverband Sachsen ist und nicht auch im Bundesverband.

## **§ 4 Säumnis**

(1) Wird ein Beitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet, erfolgt zunächst eine kostenfreie Mahnung.

(2) Ab der zweiten Mahnung wird eine pauschale Mahngebühr von 5 Euro für die entstandenen Kosten erhoben.

## **§ 5 Zahlungsverkehr**

(1) Die Beiträge sollen grundsätzlich einmal jährlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(2) Bei erfolglosem Einzug, welcher durch das Mitglied zu vertreten ist, werden die Rücklastschriftgebühren nebst einer Bearbeitungsgebühr von 10 Euro dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

(3) Überweisungen der Beiträge nach §§ 1 und 2 auf das Geschäftskonto des Bundesverbandes sind möglich. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Abweichend von Absatz 3 hat im Falle der Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes ausschließlich im Landesverband Sachsen die Überweisung auf das Geschäftskonto des Landesverbandes Sachsen zu erfolgen, soweit der Sonderbeitrag nicht im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen wird. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

#### § 6 Übergangsregelung

Die Beitragsordnung des Bundesverbandes behält ihre Gültigkeit für die Mitgliedschaft im Landesverband Sachsen bis zum 31.12. des Jahres der Eintragung als rechtlich selbständiger Verein (e. V.).

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01. des auf die Eintragung des Landesverbandes Sachsen als rechtlich selbstständigen Verein (e.V.) folgenden Jahres in Kraft.